

## S A T Z U N G

### ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl. S. 677) erläßt die Gemeinde Salching folgende Außenbereichssatzung:

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich von Pfaffenpoint im Außenbereich der Gemarkung Oberpiebing werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG.

Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Salching  
Aiterhofen, 24.03.1992.

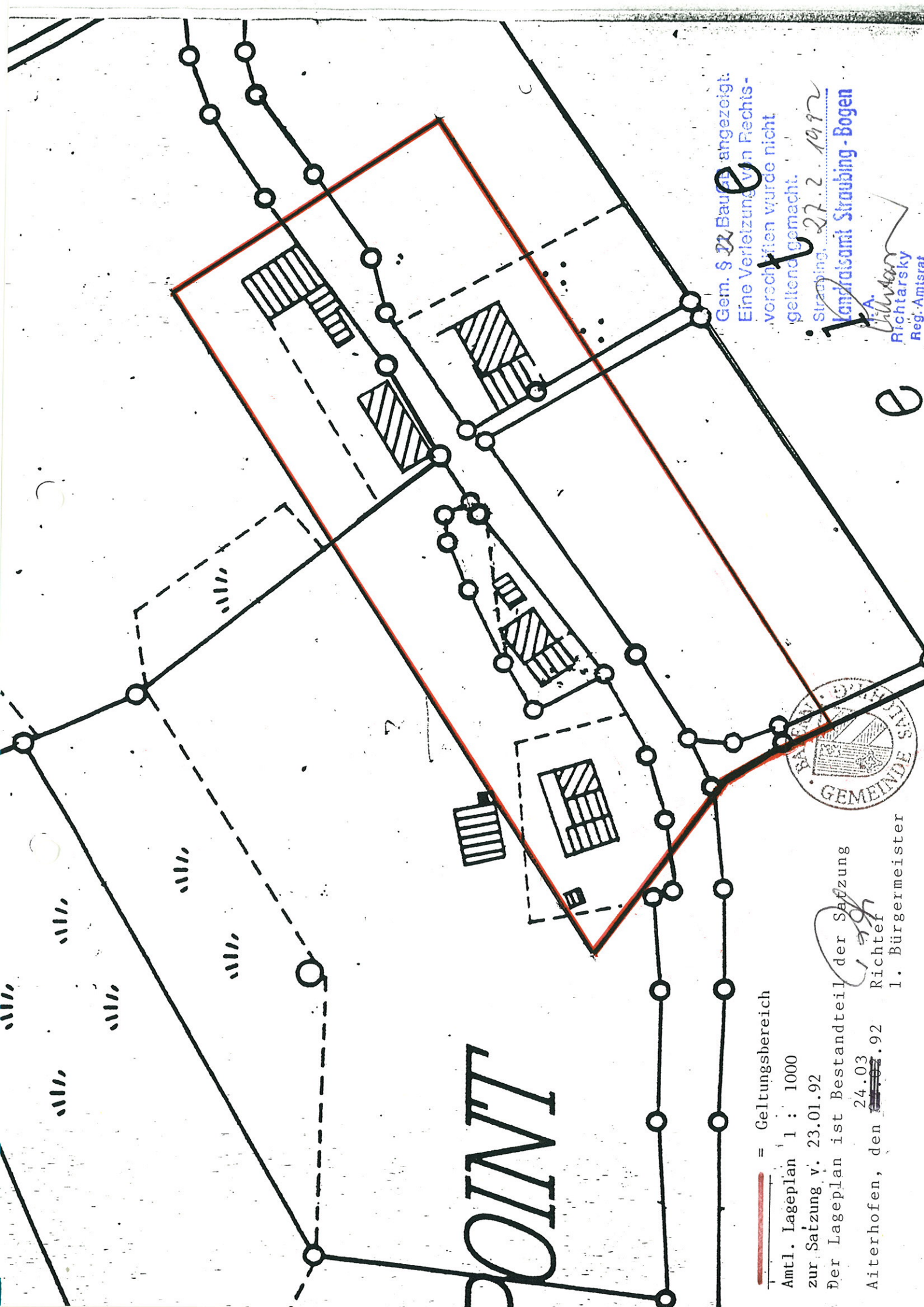
Richter  
.....  
1. Bürgermeister



Gem. § 12 BauGB angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing, 27.3.1992  
Landratsamt Straubing-Bogen

i.A.  
  
Richtarsky  
Reg. Amtsrat



POINT

— = Geltungsbereich

Amtl. Lageplan 1 : 1000

zur Satzung v. 23.01.92

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

Aiterhofen, den 24.03.92

1. Bürgermeister

*[Signature]*  
Richter



Gem. § 22 Baugesetz angezeigt:  
Eine Verletzung von Rechts-  
vorbehalten wurde nicht  
geltend gemacht.

Straßburg, 27.2.1992

*[Signature]*  
Landratamt Straßburg - Bogen

*[Signature]*  
Richtarsky  
Reg.-Amtsrat

e

# B e k a n n t m a c h u n g

der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich.

Der Gemeinderat Salching hat am 23.01.1992 die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erlassen.

Die Satzung wird am 26.03.1992 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Zi. Nr. 11 niedergelegt und bis 16.04.1992 öffentlich während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Satzung wird durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben.

Die Satzung tritt am 26.03.1992 in Kraft.

Aiterhofen, 24.03.1992

Gemeinde S A L C H I N G



Richter

1. Bürgermeister



Aushang: 26.03.1992

Abnahme: 21.04.1992

